

**II-10719** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**Nr. 5389/J**

**1990-04-11**

**A N F R A G E**

der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Blünegger  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Anrechnung des Kindererziehungsgeldes auf die  
Ausgleichszulage

Frauen, die aus ostdeutschen Gebieten stammen und vor 1921 geboren wurden erhalten für jedes von ihnen aufgezogene Kind seitens der Bundesrepublik Deutschland ein Kindererziehungsgeld in Höhe von DM 28,50 pro Monat. Diese Zahlungen erfolgen unabhängig von der Staatsbürgerschaft oder dem Aufenthaltsort der berechtigten Mütter, weshalb auch Personen, die österreichische Staatsbürger sind und in Österreich eine Pension beziehen zu den Begünstigten zählen. In § 292 ASVG wird das von der BRD ausgezahlte Kindererziehungsgeld als auf die Ausgleichszulage anzurechnendes Einkommen gewertet, weshalb die berechtigten Personen insgesamt keine höhere Leistung erhalten als ohne Kindererziehungsgeld. Die Zahlungen der BRD kommen somit indirekt der österreichischen Pensionsversicherung zugute.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

**A n f r a g e :**

- 1) Ist es richtig, daß nach der derzeitigen Gesetzeslage das von der BRD ausbezahlte Kindererziehungsgeld in Höhe von DM 28,50 pro Kind von der Ausgleichszulage nach österreichischem Sozialversicherungsrecht abgezogen wird?
- 2) Halten Sie das im Hinblick auf den Zweck der Leistungen für sinnvoll?

- 3) Wurden diese Auswirkungen des Kindererziehungsgeldes mit den zuständigen bundesdeutschen Stellen abgeklärt und gibt es diesbezügliche Vereinbarungen bzw. wann werden diese getroffen werden?
- 4) Werden Sie dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf vorlegen, der eine Einbeziehung des Kindererziehungsgeldes in den Katalog des § 292 Abs. 4 ASVG vorsieht; wenn ja, wann?
- 5) Wenn nein, warum nicht?